

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs.3 Satz 4 GO

Vom 16. April 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	3
5.	Fazit .....	3

## 1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Danach bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

Gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juli 2016 werden mit der Richtlinie einheitliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung geschaffen. Für Teil 1 DeQS-RL, der sektorenübergreifend die Rahmenbestimmungen für alle in Teil 2 themenspezifisch geregelten QS-Verfahren regelt, sind alle Leistungssektoren als wesentlich betroffen im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO anzusehen.

Für die themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 DeQS-RL sind die Stimmrechte der Leistungserbringer je nach Betroffenheit zu differenzieren.

Entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren bei Beschlüssen zu Verfahren 7-15: *Themenspezifische Bestimmungen für die Verfahren 7-15:*

- Verfahren 7: Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS)
- Verfahren 8: Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP)
- Verfahren 9: Mammachirurgie (QS MC)
- Verfahren 10: Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP)
- Verfahren 11: Dekubitusprophylaxe (QS DEK)
- Verfahren 12: Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren (QS HSMDEF)
- Verfahren 13: Perinatalmedizin (QS PM)
- Verfahren 14: Hüftgelenkversorgung (QS HGv)
- Verfahren 15: Knieendoprothesenversorgung (QS KEP)

im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO wurden die Stimmrechte für diese Verfahren der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) zugeordnet.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### **4. Verfahrensablauf**

In der Sitzung des Unterausschusses am 4. März 2020 wurde der Beschlussentwurf beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 16. April 2020 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

#### **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken